

REGIONALPLAN

REGION Westmittelfranken (8)

25. Änderung

- Änderungen im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 23.10.2018

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 13.03.2019

In Kraft getreten
am 16.05.2019

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Westmittelfranken (8)

25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).

2. Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 18.10.2016 in Kraft getretene 22. Änderung des Regionalplans (Kapitel 5.2 „Bodenschätze“) überarbeitet. Die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unterliegt zwar grundsätzlich keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit, an kommunale Überlegungen und Planungen sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Insbesondere in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. der Rohstoffqualität in drei bestehenden Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips (GI 112, GI 113 und GI 124) ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 „Bodenschätze“ zu sehen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern werden im Rahmen der 25. Änderung zehn Neuvorschläge und Änderungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen diskutiert. Ausschließlich die folgenden zehn Gebietsveränderungen und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 25. Änderung:

Vorranggebiete

1. GI 9 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; geringfügige Reduktion in nördlichen Teilbereichen aufgrund fehlender Rohstoffqualität und direkter Nähe zu den Ortslagen von Wüstphül
2. GI 17 Stadt Bad Windsheim / Markt Ipsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Neuabgrenzung und Erweiterungen im Westen durch Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 124 zum Vorranggebiet auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen
3. GI 42 Stadt Bad Windsheim / Markt Ipsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Erweiterungen im Westen durch Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 124 zum Vorranggebiet auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen
4. GI 43 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Neuausweisung im Regionalplan; Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112 zum Vorranggebiet auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen
5. GI 44 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Neuausweisung im Regionalplan; Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112 zum Vorranggebiet auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen

Vorbehaltsgebiet

1. GI 112 Markt Markt Nordheim / Gemeinde Weigenheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; erhebliche Reduktion auf Grund fehlender Rohstoffqualität, Neuabgrenzung von Teilbereichen als Vorbehaltsgebiete GI 112 (neu), GI 145 (Teilflächen) und GI 146 sowie Neudarstellung von Teilbereichen als Vorranggebiete GI 43 und GI 44 auf Grund von hochwertigen Rohstoffvorkommen

2. GI 113 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; geringfügige Reduktion um nördliche und westliche Teilbereiche auf Grund fehlender Rohstoffqualität und direkter Nähe zu den Ortslagen von Wüstphül
3. GI 124 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; erhebliche Reduktion auf Grund fehlender Rohstoffqualität und Aufstufung der nordöstlichen und südöstlichen Teilbereiche zum Vorranggebiet auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen sowie Eingliederung dieser Teilbereiche in die Vorranggebiete GI 17 und GI 42
4. GI 145 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Neuausweisung im Regionalplan; Neuabgrenzung weitgehend aus einer Teilfläche des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112 und geringfügiger Erweiterung der Bestandsflächen in Richtung Nordwesten
5. GI 146 Markt Markt Nordheim (NEA)
-> Neuausweisung im Regionalplan; Neuabgrenzung aus einer Teilfläche des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112